

# SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 SÜDLICH "UHLENHORST", WESTLICH "ZUM QUELLENTAL"

## FÜR DAS GEBIET :

"UHLENHORST"  
SÜDLICH "UHLENHORST", WESTLICH "ZUM QUELLENTAL"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.03.2011 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Gebiet südlich "Uhlenhorst", westlich "Zum Quellentäl", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Aufstelle aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.03.2009 vom 17.04.2009 bis 28.05.2009 (durch Änderung in der Bekanntmachungstatistik vom 12.07.2010 bis 16.08.2010) der Öffentlichkeit zugänglich wurde ist durch Aushang an dem Bekanntmachungstafel erfolg.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 08.06.2009 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.07.2009 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 V. 1. BauGB am 14.05.2009 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 07.06.2010 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Aushang bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 12.07.2010 bis 16.08.2010 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Mitbeteiligten schriftlich oder zur Niedersicht vor allen Interessierten schriftlich gemacht werden können, während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niedersicht gemacht werden können.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 09.08.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die kassationsfähige Begründung des am 28.03.2011 sowie die genehmigten Festlegungen der städtebaulichen Planung wurde am 28.03.2011 als Festzug beschlossen.
8. Die Überprüfung des örtlichen Gebäudebestandes und der Topographie sind nicht Inhalt der Beschreibung. Die kassationsfähige Begründung des örtlichen Gebäudebestandes und der Topographie sind nicht Inhalt der Beschreibung.

Bad Segeberg, den

Bad Segeberg, den

Bad Segeberg, den

Bad Segeberg, den

Bad Segeberg, den

Bad Segeberg, den

Bad Segeberg, den

Bad Segeberg, den

Bad Segeberg, den

Bad Segeberg, den

Bad Segeberg, den

Bad Segeberg, den

Bad Segeberg, den

Bad Segeberg, den

Bad Segeberg, den

## ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenerverordnung 1990-PlanZ 90) vom 22.01.1991 (BGBl. I, 1991 S. 58).

1. FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

VERKEHRSLÄCHEN

MÄSSIGKEITEN

ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

WALDSCHUTZSTREIFEN

WALDSCHUTZSTREIFEN

WALDSCHUTZSTREIFEN

WALDSCHUTZSTREIFEN

WALDSCHUTZSTREIFEN

WALDSCHUTZSTREIFEN

WALDSCHUTZSTREIFEN

WALDSCHUTZSTREIFEN

WALDSCHUTZSTREIFEN

WALDSCHUTZSTREIFEN

WALDSCHUTZSTREIFEN

WALDSCHUTZSTREIFEN

WALDSCHUTZSTREIFEN

WALDSCHUTZSTREIFEN

WALDSCHUTZSTREIFEN

WALDSCHUTZSTREIFEN

WALDSCHUTZSTREIFEN

WALDSCHUTZSTREIFEN

WALDSCHUTZSTREIFEN

## TEXT TEIL B

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466).

1. WA-Gebiet § 4 BauVO

Gemäss § 1 Abs. 6, 1 BauVO werden die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BauVO ausgeschrieben.

2.1 Die Sockelhöhe der baulichen Anlage, gemessen vom Straßenniveau des jeweiligen Straßenebenes bis Oberkante Erdgeschoss, darf höchstens 0,50 m betragen.

2.2 Die Firsthöhe der baulichen Anlagen darf maximal bis 9,0 m über Oberkante Erdgeschoss, fußboden erreicht werden.

3. Parkplätze § 9 Abs. 11 BauGB

Für 3 Wohneinheiten ist ein öffentlicher Parkplatz herzustellen.

4. Grundstücksgrößen § 9 Abs. 13 BauGB

Die Grundstücksgröße für Einzelhäuser pro Haushalte mindestens 350 m<sup>2</sup> betragen.

5. Anzahl der Wohnungen § 9 Abs. 1, 6 BauGB

Die Anzahl der Wohnungen je Einzehhäuser und je Doppelhäuser wird auf 1 Wohnung innerhalb des Waldschutzstreifens ist die Errichtung von ansonsten genehmigungs- und anzeigefreien Gebäuden nicht zulässig.

6. Waldschutzstreifen § 24 Abs. 1 WaldG

Innerhalb des Waldschutzstreifens ist die Errichtung von ansonsten genehmigungs- und anzeigefreien Gebäuden nicht zulässig.

7. Die Erhaltung der Bäume und Kronendurchmesser

zu erhaltenen Bäumen mit Stamm- und Kronendurchmesser

§ 9 Abs. 1, 25 BauGB

§ 9 Abs. 1, 11 und

§ 22 u. 23 BauVO

§ 9 Abs. 1, 2 BauGB

§ 9 Abs. 1, 11 und

§ 22 u. 23 BauVO

§ 9 Abs. 1, 11 und

§ 22 u. 23 BauVO

§ 9 Abs. 1, 11 und

§ 22 u. 23 BauVO

§ 9 Abs. 1, 11 und

§ 22 u. 23 BauVO

§ 9 Abs. 1, 11 und

§ 22 u. 23 BauVO

## PLANZEICHNUNG TEIL A

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466).

1. WA-Gebiet § 4 BauVO

Gemäss § 1 Abs. 6, 1 BauVO werden die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BauVO ausgeschrieben.

2.1 Die Sockelhöhe der baulichen Anlage, gemessen vom Straßenniveau des jeweiligen Straßenebenes bis Oberkante Erdgeschoss, darf höchstens 0,50 m betragen.

2.2 Die Firsthöhe der baulichen Anlagen darf maximal bis 9,0 m über Oberkante Erdgeschoss, fußboden erreicht werden.

3. Parkplätze § 9 Abs. 11 BauGB

Für 3 Wohneinheiten ist ein öffentlicher Parkplatz herzustellen.

4. Grundstücksgrößen § 9 Abs. 13 BauGB

Die Grundstücksgröße für Einzelhäuser pro Haushalte mindestens 350 m<sup>2</sup> betragen.

5. Anzahl der Wohnungen § 9 Abs. 1, 6 BauGB

Die Anzahl der Wohnungen je Einzehhäuser und je Doppelhäuser wird auf 1 Wohnung innerhalb des Waldschutzstreifens ist die Errichtung von ansonsten genehmigungs- und anzeigefreien Gebäuden nicht zulässig.

6. Waldschutzstreifen § 24 Abs. 1 WaldG

Innerhalb des Waldschutzstreifens ist die Errichtung von ansonsten genehmigungs- und anzeigefreien Gebäuden nicht zulässig.

7. Die Erhaltung der Bäume und Kronendurchmesser

zu erhaltenen Bäumen mit Stamm- und Kronendurchmesser

§ 9 Abs. 1, 25 BauGB

§ 9 Abs. 1, 11 und

§ 22 u. 23 BauVO

§ 9 Abs. 1, 2 BauGB

§ 9 Abs. 1, 11 und

§ 22 u. 23 BauVO

§ 9 Abs. 1, 11 und

§ 22 u. 23 BauVO

§ 9 Abs. 1, 11 und

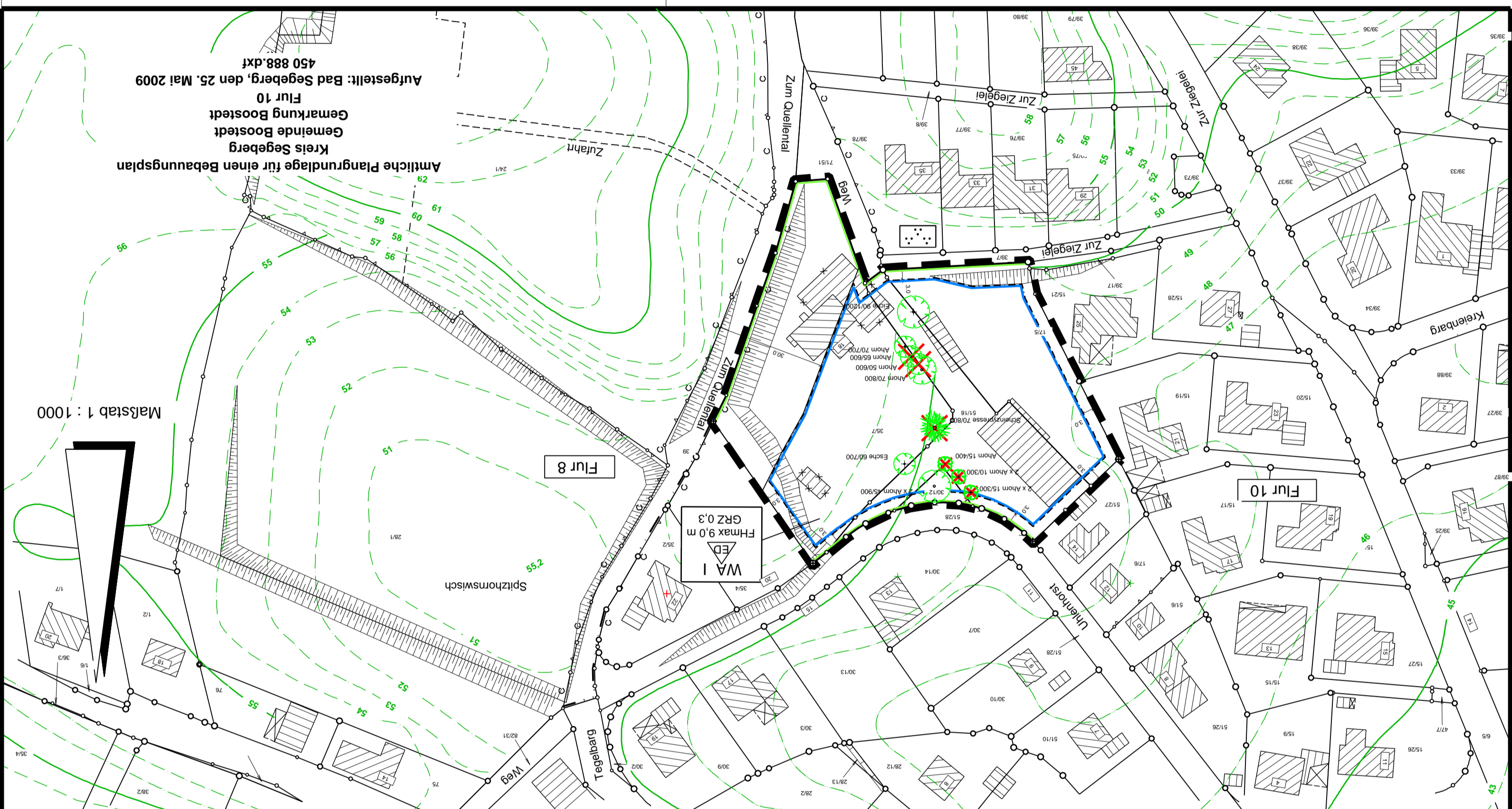
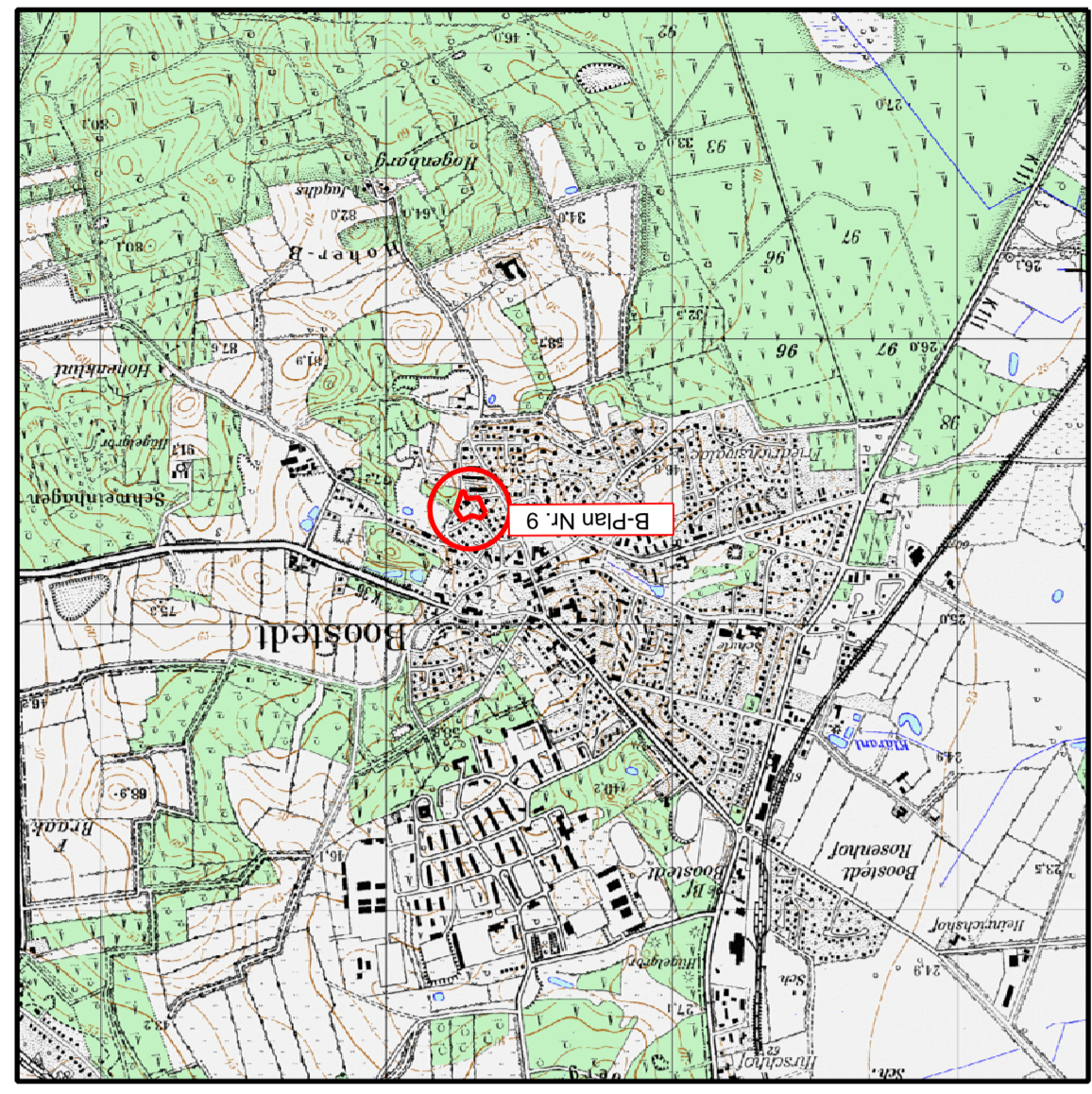
§ 22 u. 23 BauVO

§ 9 Abs. 1, 11 und

§ 22 u. 23 BauVO

§ 9 Abs. 1, 11 und

§ 22 u. 23 BauVO



ANFRAGE: Bad Segeberg, 27.01.10 Mo / 23.11.10 Mo / 08.02.2013 Mo

AUFGESTELLT: Bad Segeberg, 16.11.09

PLANVERFASSER: Ing. Büro Volkmers-Partner | Inh.: Dipl.-Ing. Elke Krammacher

Gemeindestraße 2, 23795 Bad Segeberg

Tel.: 04551 / 88 00-0, Fax: 04551 / 88 00-88

E-Mail: volkmers-part@volkmers.de www.volkmers-partner.de

PLANNUMMER: 5437096